

# **Elektronischer Verkehr in der internationalen Strafrechtshilfe**

## **Zulässigkeit des elektronischen Rechtshilfeverkehrs zwischen der Schweiz und dem Ausland aufgrund der Schweizer Gesetzgebung und internationaler Abkommen in der Strafrechtshilfe**

Projektarbeit ohne Intervention eingereicht bei der Universität Bern  
im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA)

Betreuender Dozent:

**Prof. Dr. Andreas Lienhard**

Kompetenzzentrum für Public Management

Schanzeneckstrasse 1

CH-3001 Bern

Verfasserin:

**Stephanie Längin**

aus Basel-Stadt

Grienweg 8b

3608 Thun

Bern, 26. Oktober 2018

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Executive Master of Public Administration der Universität Bern verfasst.

Die inhaltliche Verantwortung für die eingereichte Arbeit liegt bei der Autorin.

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der rechtlichen Möglichkeit des elektronischen Austauschs zwischen der Schweiz und ausländischen Staaten in der Strafrechtshilfe - insbesondere mit Blick auf die existierenden rechtlichen Grundlagen. Im Fokus steht dabei die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und Dokumenten ohne die Nachsendung eines Originals auf dem postalischen Weg. Am Beispiel des entsprechenden nationalen Gesetzes sowie eines europäischen Staatsvertrages soll untersucht werden, ob dies möglich ist oder allenfalls Änderungen angestrengt werden müssten, um das Vorhaben zu verwirklichen. Literatur und Gesetzgebung wurden bis Mitte Oktober 2018 berücksichtigt.

Der Anstoss zu den Überlegungen im Vorfeld und der Projektarbeit gab meine berufliche Vertretung der Schweiz an den Meetings der Working Group zur e-MLA Initiative von Interpol. Dieses sehr interessante und zukunftsorientierte Projekt führte mich zur Frage, ob dessen Umsetzung so in der Schweiz aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen überhaupt machbar wäre. Daraus entwickelte sich schliesslich die konkrete Idee und Fragestellung.

Ziel der vorliegenden Projektarbeit ist es zu untersuchen, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Schweiz einen ausschliesslichen elektronischen Verkehr, d.h. ohne spätere Nachsendung eines Originals auf dem Postweg, in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zulassen.

Ein besonderer Dank geht an Stephan Jau vom Bundesamt für Justiz für die interessanten, anregenden Pausengespräche zu laufenden nationalen Projekten des elektronischen Rechtsverkehrs, an Tonia Gillett von Interpol für die Gespräche betreffend die e-MLA Initiative von Interpol sowie an Julia Volken und Thomas Längin für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts.

Thun, im Oktober 2018

Stephanie Längin

---

## Zusammenfassung

Straftaten machen nicht mehr vor Landesgrenzen halt. Die Schweiz als wichtiger Finanzplatz wird immer häufiger mit grenzüberschreitender Kriminalität konfrontiert. Aufgrund dieser Entwicklung findet zwischen der Schweiz und dem Ausland im Rahmen der Strafrechtshilfe ein reger Austausch statt. Dabei gilt es die rechtlich vorgesehenen Übermittlungswege einzuhalten, die jedoch den heutigen technischen Möglichkeiten hinterherhinken. Im Rahmen von nationalen Projekten will man im Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht den elektronischen Rechtsverkehr einführen mit dem Ziel, Verfahren über alle Instanzen komplett von Anfang bis Ende elektronisch abzuwickeln. Die internationale Strafrechtshilfe wurde dabei jedoch nicht bedacht. Gleichzeitig entwickelt auf internationaler Ebene Interpol ein Projekt, das den elektronischen Austausch zwischen den verschiedenen Ländern vorsieht.

Diese Entwicklung führt zur Frage, ob für die Schweiz aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundlagen ein ausschliesslich elektronischer Verkehr, d.h. ohne spätere Nachsendung eines Originals auf dem Postweg, in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zulässig wäre.

Analysiert wurden für diese Fragestellung das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) und das europäische Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR) resp. dessen zweites Zusatzprotokoll (EUeR ZP II). Die Analyse dieser Grundlagen zeigt, dass nach Ziel und Zweck, zusammen mit einer geltungszeitlichen Betrachtung der jeweiligen Regelungen der reine elektronische Verkehr möglich und zulässig ist. Zweck und Ziel hinter der Regelung ist nämlich die verfestigte Form und damit permanente Sichtbarmachung von Rechtshilfeersuchen, die auch die Authentizität, Aufbewahrung und spätere Archivierung sicherstellen soll. Nebst der momentan aktuellen Papierform können diese Zwecke und Ziele jedoch auch mit der elektronischen Form erreicht werden. Schlussfolgernd bedeutet dies, dass damit auch der rein elektronische Verkehr, also ohne Nachsendung eines Originals in Papierform, möglich ist.

Ein rechtlicher Handlungsbedarf wurde folglich nicht festgestellt, allerdings gibt es praktischen Handlungsbedarf, damit die involvierten Behörden auf die elektronische Übermittlung umstellen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	I
Zusammenfassung .....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1. Einleitung .....	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung .....	1
1.2 Zielsetzung der Arbeit .....	1
1.3 Abgrenzung .....	2
1.4 Methodisches Vorgehen .....	2
2. Aktuelle Übermittlungswege mit ihren Vor- und Nachteilen .....	3
3. Aktuelle Bestrebungen hinsichtlich des elektronischen Verkehrs .....	4
3.1 Nationale Bestrebungen .....	4
3.2 Internationale Bestrebung .....	6
4. Analyse der wichtigsten anwendbaren rechtlichen Grundlagen .....	7
4.1 Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) .....	8
4.1.1 Gesetz und Materialien .....	8
4.1.2 Literatur .....	9
4.1.3 Auslegung .....	10
4.2 Rechtsvergleich .....	12
4.3 Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und dessen zweites Zusatzprotokoll (EUeR und EUeR ZP II) .....	14
4.3.1 Gesetz und Materialien .....	14
4.3.2 Literatur .....	15
4.3.3 Auslegung .....	16
4.4 Beispiel für weitere Regelung in internationalen Übereinkommen .....	18
4.5 Ergebnis und Auswertung der Analyse .....	19
5. Handlungsbedarf und Empfehlungen .....	21
Literaturverzeichnis .....	i
Materialverzeichnis .....	ii
Erlassverzeichnis .....	iii
Verzeichnis interner / nicht publizierter Quellen .....	v
Selbstständigkeitserklärung .....	vi
Über die Autorin .....	vii

---

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
ARHG	Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), StF: BGBl. Nr. 529/1979
ARHV	Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. April 1980 über den Auslieferungsverkehr und zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung – ARHV), StF: BGBl. Nr. 219/1980
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBA	Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004, SR 0.351.926.81
BB1	Bundesblatt
Bd.	Band
BGB1.	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich; Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998, SR 152.1
BJ	Bundesamt für Justiz
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CELEX	Communitatis Europaeae Lex
d.h.	das heisst
EDA	Eidgenössisches Amt für auswärtige Angelegenheiten
E-ID	Elektronischer Identitätsnachweis
ELPAG	Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundesamtes für Justiz vom 23. September 2016, SR 351.12
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101
etc.	et cetera
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen am 20. April 1959 in Strassburg, SR 0.351.1
EUeR ZP II	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen in Strafsachen, abgeschlossen am 8. November 2001 in Strassburg, SR 0.351.12
f./ff.	folgende/fortfolgende

---

GEVER	Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung vom 30. November 2012, SR 172.010.441
GwUe	Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, abgeschlossen am 8. November 1990 in Strassburg, SR 0.311.53
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I. S. 3295) geändert worden ist, Ausfertigungsdatum vom 23. Dezember 1982
IRSG	Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981, SR 351.1
IRSV	Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982, SR 351.11
lit.	litera
MLA	Mutual Legal Assistance
N	Note
resp.	respektive
RHG	Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2000 Nr. 215
Rn.	Randnote
S.	Seite
SDÜ	Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, CELEX-Nr. 42000A0922(02), Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 - 0062
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StF	Stammfassung
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
u.a.	unter anderem
UNCAC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, abgeschlossen am 31. Oktober 2003 in New York, SR 0.311.56
UNTOC	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen am 15. November 2000 in New York, SR 0.311.54
vgl.	vergleiche
z.B.	Zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

---

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die in der Schweiz aber auch im Ausland begangenen Straftaten weisen vermehrt einen Auslandsbezug auf. Die Schweiz als wichtiger Finanzplatz und weltweite Handelsdrehscheibe ist als logische Folge davon immer häufiger mit grenzüberschreitender Kriminalität konfrontiert und ohne internationale Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden wären viele schweizerische wie auch ausländische Strafverfahren nicht durchführbar.

Aufgrund dieser Entwicklungen findet ein reger Austausch zwischen schweizerischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden statt, wobei jeweils die rechtlich vorgesehenen Übermittlungswege einzuhalten sind. Die heute gängigen Übermittlungswege benötigen Zeit, sind teilweise unsicher und bergen Verlustpotenzial. Sie hinken den existierenden technischen Möglichkeiten hinterher. Auf nationaler Ebene sind Bestrebungen im Gange (vgl. nachfolgend unter Ziff. 3.1) sowohl im Bereich des Verwaltungsrechts als auch im Straf- und Zivilrecht den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Dafür wird bspw. ein neues Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden erarbeitet. Dieser elektronische Austausch ist jedoch nur auf nationaler Ebene möglich. Die Rechtshilfe in Strafsachen im internationalen Kontext, d.h. die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und dazugehörigen Dokumenten der zuständigen schweizerischen an eine ausländische Behörde und umgekehrt, ist davon ausgenommen. Auf internationaler Ebene gibt es derweil ebenfalls Bestrebungen, den elektronischen Austausch in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen einzuführen, um die gängigen Übermittlungswege zu ergänzen und die Übermittlungsdauer drastisch zu verkürzen.

Im Rahmen dieser Projektarbeit stellt sich folgende Forschungsfrage: Ist der elektronische Verkehr in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und dem hauptsächlich europäischen Ausland aufgrund der heutigen, für die Schweiz wichtigsten rechtlichen Grundlagen möglich oder besteht (rechtlicher) Handlungsbedarf?

### 1.2 Zielsetzung der Arbeit

Ziel der vorliegenden Projektarbeit ist es zu untersuchen, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen in der Schweiz einen ausschliesslich elektronischen Verkehr, d.h. ohne spätere Nachsendung eines Originals auf dem Postweg, in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen erlauben.

Aufgrund der Analyse der für die Schweiz wichtigsten und am häufigsten zur Anwendung gelangenden rechtlichen Grundlagen - einerseits das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)<sup>1</sup> und andererseits das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR)<sup>2</sup> respektive dessen zweites Zusatzprotokoll (EUeR ZP II)<sup>3</sup> - soll

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG), SR 351.1.

<sup>2</sup> Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen am 20. April 1959 in Strassburg, SR 0.351.1.

<sup>3</sup> Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen in Strafsachen, abgeschlossen am 8. November 2001 in Strassburg, SR 0.351.12.



---

aufgezeigt werden, ob der elektronische Austausch aufgrund diesen bestehenden Grundlagen möglich ist. Lassen die Rechtsgrundlagen dafür keinen Spielraum, sollen - auch im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Verwaltungshandeln - mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden.

### **1.3 Abgrenzung**

Diese Projektarbeit beschränkt sich auf die für die Schweiz wichtigsten rechtlichen Grundlagen. Dies ist einerseits das IRSG, welches der Schweiz die Möglichkeit gibt auch ohne ein multilaterales Abkommen oder bilateralen Vertrag Rechtshilfe zu gewähren. Es gelangt immer auch ergänzend zur Anwendung, wenn in einem bestehenden Abkommen resp. Vertrag etwas nicht geregelt ist. Andererseits werden das EUeR resp. das EUeR ZP II, welches das EUeR teilweise ersetzt, untersucht, weil es eine hohe Anzahl an Vertragsstaaten aufweist. Zudem sind damit die Länder - hauptsächlich europäische Staaten<sup>4</sup> - abgedeckt mit denen die Schweiz in der Strafverfolgung häufig verkehrt.

Die Analyse konzentriert sich dabei auf die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, auch genannt akzessorische oder kleine Rechtshilfe, die im dritten Teil des IRSG geregelt ist und die Beweiserhebung, Sperre und Herausgabe von Vermögenswerten beinhaltet. Die Auslieferung wird nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden die Rechtshilfe in Zivilsachen und die Rechtshilfe in Verwaltungssachen ebenso wenig die polizeiliche Zusammenarbeit.

Nicht untersucht werden überdies die Fragen der Zulässigkeit des elektronischen Verkehrs in der akzessorischen Rechtshilfe im Hinblick auf den Beweiswert und die Beweisverwertbarkeit im Strafprozess. Dies ist Thema des Strafprozessrechts und auf nationaler Ebene in der Strafprozessordnung zu regeln. Grundsätzlich soll es nicht darum gehen, bestehende Übermittlungswege abzuschaffen, da diese in gewissen Konstellationen in der Praxis nach wie vor Sinn machen. Die Verfasserin sieht den elektronischen Verkehr als Ergänzung zu den bereits bestehenden Möglichkeiten.

### **1.4 Methodisches Vorgehen**

Zunächst wird als Überblick dargestellt, welche Übermittlungswege heute praktiziert werden und welche Vor- und Nachteile sie aufweisen. Anschliessend sollen die nationalen und internationalen Bestrebungen hinsichtlich des elektronischen Austausches zusammengefasst und deren Einfluss auf die Rechtshilfe in Strafsachen aufgezeigt werden. Nach dieser Auslegeordnung werden mithilfe einer Dokumentenanalyse von Literatur, Materialien etc. die für die Schweiz wichtigsten und am häufigsten zur Anwendung gelangenden rechtlichen Grundlagen, einerseits das IRSG und andererseits das EUeR resp. das EUeR ZP II, analysiert und miteinander verglichen. Gelangt die Analyse zum Schluss, dass der elektronische Austausch mit den bestehenden Grundlagen nicht möglich ist, sollen mögliche Lösungsansätze, auch im Hinblick auf ein wirksames und effizientes Verwaltungshandeln, aufgezeigt werden.

---

<sup>4</sup> Dem EUeR und/oder EUeR ZP II haben sich teilweise auch nichteuropäische Staaten angeschlossen wie bspw. Aserbaidschan, Chile, Israel oder Südkorea.

## 2. Aktuelle Übermittlungswege mit ihren Vor- und Nachteilen

Die Strafrechtshilfe beinhaltet Hilfeleistungen einer Behörde für eine andere Behörde bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben.<sup>5</sup> Der ersuchende Staat richtet sich mit einem Rechtshilfeersuchen an den ersuchten Staat, welcher in seinem Gebiet Ermittlungen oder Prozesshandlungen vornimmt und diese Ergebnisse dem ersuchenden Staat zu dessen Verwendung im ausländischen Strafverfahren übermittelt.<sup>6</sup> Diese Zusammenarbeit erfordert notwendigerweise einen Austausch zwischen den betreffenden Behörden der beiden Staaten und damit die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen resp. den Rückversand von Beweismitteln. Dafür sind verschiedene Übermittlungswege vorgesehen. In den Staatsverträgen richtet sich die Auswahl des Übermittlungsweges in erster Linie nach der Nähe der involvierten Rechtssysteme und der geografischen Entfernung. Mit europäischen Staaten wird der direkte Weg gewählt. Für weiter entfernte Länder geht der Weg jedoch über das Justizministerium oder andere Zentralstellen bzw. es gilt der diplomatische Weg.<sup>7</sup> Im Überblick stellen sich die Übermittlungswege wie folgt dar:

Weg	Funktionsweise	Regelung	Bemerkungen
<b>Unmittelbarer Verkehr<sup>8</sup></b>	Direkter Austausch zwischen den Gerichtsbehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften etc.)	EUeR ZP II SDÜ BBA	Immer zulässig bei Dringlichkeit
<b>Justizministerium (Zentralstelle)<sup>9</sup></b>	Übermittlung über die Justizministerien (Ersuchen wird dann an örtlich und sachlich zuständige Behörde innerhalb des Landes weitergeleitet)	i.d.R. in bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und aussereuropäischen Staaten oder aufgrund internationaler Abkommen	- Normalfall - Schweiz: BJ - Immer möglich als Alternative zum unmittelbaren Verkehr
<b>Diplomatischer Verkehr<sup>10</sup></b>	Versand über das BJ mittels diplomatischer Note an Schweizer Botschaft im entsprechenden Land zur Weiteleitung an ausländisches Aussenministerium oder Justizministerium resp. ausländische Botschaft leitet an BJ weiter	Weiter entfernt liegende Staaten v.a. ohne bilateralen Vertrag oder internationales Abkommen	- Auch wählbar, wenn andere Übermittlungswege möglich sind - BJ ist direkt Empfänger von diplomatischen Noten, Umweg über EDA nicht nötig

Diese Übermittlungswege brauchen Zeit. Insbesondere der Weg über das Justizministerium und der diplomatische Weg, wo nebst der ersuchenden und ersuchten Behörde auch noch weitere Stellen resp. Behörden dazwischengeschaltet sind, sind sehr zeitraubend. In der Praxis bedeutet dies oftmals eine mehrwöchige, wenn nicht gar mehrmonatige Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Ersuchens und dem Ankommen bei den effektiv zuständigen

<sup>5</sup> KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, S. 694.

<sup>6</sup> OBERHOLZER, S. 87.

<sup>7</sup> Wegleitung BJ, Ziff. 3.1.2, S. 38.

<sup>8,9,10</sup> Wegleitung BJ, Ziff. 3.1.2, S. 38 f.

Behörden. Effizient im Sinne des effizienten Verwaltungshandelns ist diese Praxis resp. Regelung nicht. Staatliches Handeln, d.h. Handeln der Verwaltung, ist der Wirksamkeit und Effizienz verpflichtet. Staatliche Aufgaben müssen nach Art. 43 Abs. 5 BV bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.<sup>11</sup> Weiter impliziert auch Art. 126 Abs. 1 BV Effizienz. Letztlich ist die massgeblichste Leitlinie, das verfassungsmässige Gebot nach Art. 170 BV, wonach die öffentlichen Aufgaben wirksam zu erfüllen sind.<sup>12</sup> Nach Ansicht der Verfasserin verpflichtet auch das Beschleunigungsgebot, verankert in Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV, konkretisiert in Art. 5 Abs. 1 StPO, das u.a. einen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gibt, zu einem effizienten Verwaltungshandeln.<sup>13,14</sup> Insbesondere deshalb, weil die internationale Strafrechtshilfe dem jeweiligen Strafverfahren zudient und die Dauer eines solchen Rechtshilfeverfahrens folglich einen grossen Effekt auf die Dauer des Strafverfahrens hat.

Vor diesem Hintergrund müssen Wege für ein effizienteres Verwaltungshandeln in der Strafrechtshilfe gefunden werden. In der Praxis werden daher in dringenden Fällen, nebst dem Nachversand auf Papier mittels Post oder allenfalls diplomatischem Weg, immer häufiger die Rechtshilfeersuchen via E-Mail vorab verschickt. Dies funktioniert allerdings nicht mit allen Ländern und ist aufgrund des Erfordernisses der diplomatischen Note beim diplomatischen Verkehr schwierig zu bewerkstelligen. Mit Hinblick auf die sensiblen Daten, welche ein solches Ersuchen enthalten kann, ist zudem fraglich, ob via E-Mail der erforderlichen Sicherheit genüge getan wird.

Nebst dem zeitlichen Element birgt der postalische Austausch in der Praxis angesichts der vielen involvierten Stellen auch eine Verlustgefahr.

Sicherlich auch aufgrund dieser voranstehenden Überlegungen finden aktuell Bestrebungen hinsichtlich eines elektronischen Verkehrs auf nationaler und internationaler Ebene statt, wie folgend unter Ziff. 3 dargelegt wird.

### **3. Aktuelle Bestrebungen hinsichtlich des elektronischen Verkehrs**

#### **3.1 Nationale Bestrebungen**

Auf nationaler Ebene gibt es diverse Projekte hinsichtlich des elektronischen Verkehrs und Dossiers. Eine ausführliche Beschreibung aller Projekte würde den vorliegenden Rahmen sprengen, weshalb hier nur die wichtigsten Projekte, v.a. mit Blick auf die Strafrechtshilfe, angesprochen werden können.

Nach Ansicht der Verfasserin ist die übergeordnete Zielsetzung aller dieser Projekte, dass die Straf-, Verwaltungs- und Zivilverfahren elektronisch geführt werden, d.h. mit elektronischen Dossiers über alle Instanzen, elektronischen Eingaben der Rechtsvertreter bis zur elektronischen Akteneinsicht. Von Anfang bis zum Ende soll alles elektronisch abgewickelt werden. Diese Entwicklung von E-Justice verläuft schleppend, u. a. aufgrund der «Huhn-Ei-

---

<sup>11</sup> GLASER, S. 316 f.

<sup>12</sup> LIENHARD/KETTIGER, S. 7, Rn. 12.

<sup>13</sup> Vgl. LIENHARD, S. 171.

<sup>14</sup> Vgl. auch LIENHARD, S. 243, wonach das Beschleunigungsgebot durch die Effizienzorientierung unterstützt wird.

Problematik» wie auch der föderalen Strukturen der Schweiz, wonach der Bund die kantonalen Gerichte zwar zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, aber nicht zur Führung von elektronischen Dossiers verpflichtet kann.<sup>15</sup>

Ein Projekt in diesem Sinne beinhaltet bspw. die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden. Daher wurde das Bundesamt für Justiz unter Einbezug der kantonalen Gerichte und Oberstaatsanwaltschaften, des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Schweizerischen Anwaltsverband beauftragt, die Arbeiten zu einem entsprechenden Gesetzgebungsprojekt aufzunehmen. Die Kantone ihrerseits werden im Rahmen des Programms «Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz HIS» an den notwendigen Gesetzgebungsarbeiten beteiligt.<sup>16</sup> Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage bestand die Idee eines Mantelerlasses mit dem Sammeltitel «E-Justice-Gesetz».<sup>17</sup> Geplant ist nun jedoch der Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG), wobei die bestehenden Verfahrensordnungen im Anhang des neuen Bundesgesetzes angepasst werden sollen. Die Eröffnung der Ämterkonsultation ist für ungefähr Ende 2018 und die Vernehmlassung für Frühling 2019 geplant.<sup>18</sup> Knacknuss wird sein, wie weit das gesetzliche Obligatorium gehen muss; sinnvoll wäre dies sicherlich für alle Behörden und professionellen Vertreter.<sup>19</sup>

Das Projekt HIS wird von einer von allen Kantonen, der Bundesanwaltschaft und dem Bundesamt für Justiz unterzeichneten Vereinbarung getragen. Das Ziel ist, dass die Straf- und Justizvollzugsbehörden von Bund und Kanton ab dem Jahr 2025 vollständig mit einer elektronischen Justizakte arbeiten sowie interagieren. Hierbei soll die ganze Kette von der Polizei über die Staatsanwaltschaften, Gerichte bis und mit zum Strafvollzug erfasst werden. Das Projekt Justitia 4.0. widmet sich der elektronischen Justizakte (eJustizakte), dem elektronischen Rechtsverkehr sowie der elektronischen Identifizierung und den zu verwendenden Standards. Beteiligt daran sind das Projekt HIS und die Gerichte. Diese Projekte werden koordiniert, wobei das Konzept für die Plattform Justitia.Swiss gemeinsam erarbeitet wird.<sup>20</sup> Die Plattform Justitia.Swiss soll den elektronischen Datenaustausch unterstützen und soll als sogenannter One-Stop-Shop für die Schweizer Justiz fungieren.<sup>21</sup> Das Projekt eDossier der Gerichte hat die Federführung bei der elektronischen Akteneinsicht, beim Richterarbeitsplatz und Scan-Prozess, hingegen das Projekt HIS beim elektronischen Rechtsverkehr und Identifizierung der Verfahrensbeteiligten sowie der Standards. Ungefähr ab dem Jahr 2020 kann mit einem ersten Piloten gerechnet werden.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> DUMERMUTH/EBERLE, Ziff. 2., S. 3.

<sup>16</sup> DUMERMUTH/EBERLE, Ziff. 4., S. 4.

<sup>17</sup> DUMERMUTH/EBERLE, Ziff. 5, S. 5.

<sup>18</sup> Vgl. Grobplanung BEKG.

<sup>19</sup> TSCHÜMPERLIN, Ziff. VII, S. 322.

<sup>20</sup> TSCHÜMPERLIN, Ziff. VI., 1, 2 und VI, 4, S. 320 f.

<sup>21</sup> Vgl. Projekt Justitia 4.0, Worum geht es?, News vom 15. September 2018 unter <https://www.his-programm.ch/de/News/post/projekt-justitia-4-0-worum-geht-es> (zuletzt besucht am 3. Oktober 2018).

<sup>22</sup> TSCHÜMPERLIN, Ziff. VI. 4, S. 322.

---

Abschliessend ist noch das Projekt E-ID, die elektronische Identität zu erwähnen. Die flächendeckende Verbreitung der E-ID ist Voraussetzung für den elektronischen Rechtsverkehr der Gerichte.<sup>23, 24</sup>

### 3.2 Internationale Bestrebung

Auf internationaler Ebene hat Interpol ein Projekt betreffend die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen lanciert. Die Schweiz ist seit 1946 Mitglied dieser Organisation.<sup>25</sup> Dabei handelt es sich um eine Polizeiorganisation mit 192 Staaten.<sup>26</sup> Deren Zweck ist es, im Rahmen der in den diversen Ländern geltenden Gesetze und im Geiste der Menschenrechte die grösstmögliche gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden zu gewährleisten und entwickeln und damit zur Verhütung resp. Bestrafung von Verbrechen beizutragen.<sup>27</sup> Das lancierte, zweijährige Projekt von Interpol nennt sich e-MLA Initiative, wurde mitfinanziert vom Justizprogramm der Europäischen Kommission und hat zum Ziel, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen betreffend die elektronische Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.<sup>28</sup> Diese Machbarkeitsstudie wurde in Kooperation mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aus circa 15 Ländern sowie Vertretern aus internationalen Organisationen geführt. Die teilnehmenden Länder vertraten eine weitgehende geografische Diversifikation und die unterschiedlichen existierenden Rechtssysteme sowie Praktiken in der Strafrechtshilfe.<sup>29</sup> Die Machbarkeitsstudie hatte zum Zweck, den Bedarf für eine elektronische Übermittlungsplattform wie auch die Kompatibilität mit den geltenden internationalen Rechtsvorschriften abzuklären. Die Studie ergab, dass eine Nachfrage nach einem elektronischen und sicheren Mittel zur Übermittlung von Rechtshilfeersuchen besteht und dass das internationale Recht eine solche Übermittlung nicht ausschliesst, ungeachtet allenfalls entgegenstehender nationaler Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken. Basierend auf diese Machbarkeitsstudie werden nun Regeln für die Benutzung und auch die Funktionen einer solchen e-MLA-Plattform ausgearbeitet.<sup>30</sup> Aufgrund der positiven Resultate der Machbarkeitsstudie wird Interpol mit den Vorbereitungen für den Bau einer solcher Übermittlungsplattform beginnen. Die Plattform soll schliesslich den zentralen und diplomatischen Behörden der teilnehmenden Länder den sicheren Austausch von Rechtshilfeersuchen resp. deren Antworten ermöglichen.<sup>31</sup> Auf welchen Zeitpunkt hin die Plattform wird in

---

<sup>23</sup> TSCHÜMPERLIN, Ziff. VII, S. 323.

<sup>24</sup> Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2018 die Botschaft zu diesem Gesetz zu Händen des Parlaments verabschiedet (vgl. Medienmitteilung vom 1. Juni 2018 unter [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref\\_2018-06-01.html](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2018/ref_2018-06-01.html) [zuletzt besucht am 2. Oktober 2018]). Das Geschäft wurde im Parlament noch nicht behandelt (vgl. Unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180049> [zuletzt besucht am 2. Oktober 2018])

<sup>25</sup> CR Entraide, N 84.

<sup>26</sup> INTERPOL e-MLA, S. 1.

<sup>27</sup> CR Entraide, N 85.

<sup>28</sup> INTERPOL e-MLA, S. 2.

<sup>29</sup> INTERPOL e-MLA, S. 2.

<sup>30</sup> INTERPOL e-MLA, S. 2.

<sup>31</sup> INTERPOL e-MLA, S. 2.

Betrieb gehen können scheint noch ungewiss zu sein, da vermutungsweise die weitere Finanzierung zur Zeit unklar ist.<sup>32</sup>

Der Vollständigkeit halber sei ein weiteres Projekt von Interpol bzgl. den elektronischen Austausch erwähnt: die e-Extradition Initiative. Diese hat zum Ziel, ein elektronisches Tool für die sichere, elektronische Übermittlung von Auslieferungersuchen zu entwickeln. Im Jahr 2013 konnte in einer Pilotphase bereits ein Prototyp getestet werden.<sup>33</sup> Die Weiterentwicklung scheint aufgrund fehlender Finanzierung aus Eis gelegt worden zu sein.

Auf Ebene der Europäischen Union ist mit Blick auf die Strafrechtshilfe das Projekt Electronic Evidence interessant. Die Idee ist, mittels eines elektronischen Tools schnell und sicher elektronische Beweismittel, die in elektronischer Form gespeichert sind, wie E-Mails, IP-Adressen<sup>34</sup>, Fotos etc. erhältlich zu machen. Neu daran ist, dass es nebst den bekannten Instrumenten den schnellen Weg via European Production Order geben wird. Neu soll die Strafverfolgungsbehörde eines Landes der Europäischen Union direkt den Service Provider in einem anderen Mitgliedstaat kontaktieren können.<sup>35</sup>

#### **4. Analyse der wichtigsten anwendbaren rechtlichen Grundlagen**

Diese Entwicklungen, wie in Kapitel 3 beschrieben, können für die internationale Strafrechtshilfe einen Vorteil darstellen. Die im Kapitel 2 dargestellten derzeitigen Übermittlungswege benötigen viel Zeit, bergen ein Verlustrisiko und sind damit ineffizient. Damit kein sog. Medienbruch entsteht zwischen der nationalen Ebene (elektronischer Verkehr und Dossier) sowie aus Effizienzgründen muss auch die elektronische Übermittlung von der Schweiz ins Ausland und umgekehrt ermöglicht werden. Gemäss den vorherigen Ausführungen findet für die Strafrechtshilfe zumindest auf internationaler Ebene mit der e-MLA Initiative von Interpol bereits diesbezüglich eine Entwicklung statt. Ob ein solcher elektronischer Rechtshilfeverkehr in der Strafrechtshilfe zwischen der Schweiz und dem Ausland basierend auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen möglich wäre, soll im Folgenden analysiert werden.

Für die Strafrechtshilfe existiert eine Fülle von Übereinkommen. Auf multilateraler, europäischer Ebene gibt es das EUeR und das EUeR ZP II. Weiter wurden im Rahmen der UNO mehrere Übereinkommen zu spezifischen Straftaten verabschiedet wie bspw. das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)<sup>36</sup> oder gegen die grenzüberschreitende

<sup>32</sup> Vgl. zum ganzen auch die Medienmitteilung von Interpol vom 21. September 2018 unter <https://www.interpol.int/News-and-media/News/2018/N2018-097> (zuletzt besucht am 3. Oktober 2018). Diese Medienmitteilung ist weniger ausführlich als das Project Sheet von Interpol zur e-MLA Initiative.

<sup>33</sup> INTERPOL e-Extradition, S. 3.

<sup>34</sup> Eine IP-Adresse ist eine Adresse in Computernetzen, die auf dem Internetprotokoll (IP) basiert. Sie wird an Geräte zugewiesen, die ans Netz angeschlossen sind und macht sie so adressier- und erreichbar. Die IP-Adresse v.a. wird verwendet, um Daten von ihrem Absender zum vorgesehenen Empfänger transportieren zu können (wie eine Art Postanschrift), vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/IP-Adresse> (zuletzt besucht am 25. September 2018).

<sup>35</sup> E-Evidence, S. 1 und 3.

<sup>36</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, abgeschlossen am 31. Oktober 2003 in New York, SR 0.311.56.

organisierte Kriminalität (UNTOC)<sup>37</sup> sowie das Übereinkommen über die Cyberkriminalität<sup>38</sup>, die alle Bestimmungen über die Strafrechtshilfe beinhalten. Auch der Europarat hat mehrere Übereinkommen zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen erlassen wie z.B. das Geldwäschereinübereinkommen (GwUe)<sup>39</sup>.<sup>40</sup> Die Schweiz hat zudem zahlreiche bilaterale Abkommen, die es erlauben eine gezielte Rechtshilfe in Strafsachen mit einem entfernt liegenden Staat zu begründen und entwickeln oder auch mit einem Nachbarstaat enge Verbindungen zu knüpfen. Die Schweiz hat bspw. einen Rechtshilfevertrag mit den USA abgeschlossen und mit den Nachbarstaaten Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien günstige Formen der Zusammenarbeit in Zusatzverträgen zum EUeR geregelt.<sup>41</sup>

Für die Beantwortung der Fragestellung in dieser Projektarbeit können aufgrund des begrenzten Rahmens nicht alle existierenden Gesetze, Abkommen und Verträge analysiert werden. Die Analyse konzentriert sich daher auf die für die Schweiz wichtigsten und am häufigsten zur Anwendung gelangenden rechtlichen Grundlagen, das IRSG und EUeR resp. EUeR ZP II. Diese Grundlagen sind deshalb die wichtigsten und gelangen am häufigsten zur Anwendung, weil das IRSG die Möglichkeit gibt, Rechtshilfe auch ohne bilateralen Vertrag oder multilaterales Abkommen zu gewähren und es immer ergänzend zur Anwendung gelangt, wenn ein bestehendes Abkommen resp. Vertrag keine Regelung enthält.<sup>42</sup> Andererseits deckt das EUeR resp. das EUeR ZP II, welches das EUeR teilweise ersetzt, sehr viele Länder - hauptsächlich europäische Staaten - ab, mit denen die Schweiz häufig verkehrt und es weist überdies insgesamt eine hohe Anzahl an Vertragsstaaten auf.

## **4.1 Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)**

### **4.1.1 Gesetz und Materialien**

Im IRSG finden sich die für die mit Blick auf die Fragestellung relevanten Bestimmungen im dritten Kapitel, welches das zwischenstaatliche Verfahren regelt. Einerseits relevant ist Art. 28, der sich zur Form und dem Inhalt des Ersuchens äussert. Art. 28 Abs. 1 IRSG besagt, dass Ersuchen der Schriftform bedürfen. Andererseits regelt Art. 29 IRSG die Übermittlung. Art. 29 Abs. 1 IRSG sieht dabei vor, dass das BJ unmittelbar vom Justizministerium des ersuchenden Staates Ersuchen entgegennehmen kann. Gemäss Art. 29 Abs. 2 IRSG kann für vorläufige Massnahmen oder dringende Fälle die Vermittlung über Interpol in Anspruch genommen oder ein Doppel des schriftlichen Ersuchens unmittelbar der ersuchten Behörde übermittelt werden. Beide Artikel erwähnen die Schriftform resp. Schriftlichkeit des Ersuchens. Was dies genau bedeutet resp. ob diese Schriftform mittels Papierform erfüllt sein muss, dazu äussert sich das IRSG nicht. Die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV)<sup>43</sup> enthält

---

<sup>37</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen am 15. November 2000 in New York, SR 0.311.54.

<sup>38</sup> Übereinkommen über die Cyberkriminalität, abgeschlossen am 23. November 2001, SR 0.311.43.

<sup>39</sup> Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, abgeschlossen am 8. November 1990 in Strassburg, SR 0.351.53.

<sup>40</sup> Wegleitung BJ, Ziff. 1.4.1.2, S. 9 f.

<sup>41</sup> Wegleitung BJ, Ziff. 1.4.1.2, S. 11.

<sup>42</sup> Vgl. Wegleitung BJ, Ziff. 1.4.2, S. 13 f. wie auch CR Entraide, N 413.

<sup>43</sup> Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982, SR 351.11.

keine Bestimmung zur Form oder der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens. Ein Blick in die Materialien, die Botschaft IRSG und Zusatzbotschaft IRSG, verhilft nicht zur Klärung. Hinsichtlich der Schriftform findet sich in der Botschaft nichts und dem Entwurf zum IRSG lässt sich lediglich entnehmen, dass Ersuchen schriftlich zu begründen sind. Der Wortlaut hinsichtlich der Übermittlung im damaligen Art. 25 IRSG lautet gleich wie im heutigen Art. 29 IRSG.<sup>44</sup> Die Zusatzbotschaft IRSG hat die Änderung der Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches und Militärstrafgesetzes und damit die Anpassung des IRSG diesbezüglich zum Gegenstand und äussert sich nur dazu.<sup>45</sup> Mit Blick auf die Zeit der Entstehung des Gesetzes und der Materialien, die Botschaft IRSG datiert vom 8. März 1976 und Zusatzbotschaft IRSG vom 6. Juli 1977, verwundert es nicht, dass dieses Thema nicht angesprochen wurde, da zu dieser Zeit das Internet<sup>46</sup> sowie E-Mail nicht existierten und das Faxgerät<sup>47</sup> gerade erst aufkam. Folglich stellen sich die mit diesen technologischen Entwicklungen verbundenen Fragen nicht. Angemerkt sei, dass auch die zeitlich neuere Botschaft Änderung IRSG vom 29. März 1995 sich nicht dazu äussert, ging es damals lediglich darum, dass Rechtshilfeverfahren zu vereinfachen und beschleunigen u.a. durch Beschränkung der Rechtsmittel, Wegfall der Einsprache und einheitliche Regelung des Ablaufs der Ausführung von Rechtshilfeersuchen etc.<sup>48</sup>

#### 4.1.2 Literatur

Die Literatur äussert sich spärlich zur Fragestellung. Gemäss dem BSK ISTR ist ein Ersuchen schriftlich zu stellen. Ersuchen können auch telefonisch oder telegrafisch gestellt werden, bedürfen aber der schriftlichen Bestätigung.<sup>49</sup> Nach Ansicht der Verfasserin könnte das *e contrario* bedeuten, dass ein rein elektronisches Ersuchen nicht erlaubt ist, sondern sämtliche Ersuchen der Papierform bedürfen. ZIMMERMANN äussert sich nur dahingehend, dass das Ersuchen Schriftform aufweisen muss.<sup>50</sup> Bei OBERHOLZER hingegen lässt sich nichts zur Schriftform geschweige denn zur Übermittlung entnehmen, abgesehen von der Vermittlung via Interpol resp. Zustellung eines Doppels in dringenden Fällen nach Art. 29 IRSG.<sup>51</sup> Gemäss LARCIER verlangt das IRSG die Schriftlichkeit der Ersuchen und fordert dafür nicht die Beglaubigung der offiziellen Dokumente.<sup>52</sup> Auch PIQUEREZ sagt lediglich, dass das Ersuchen die schriftliche Form haben muss.<sup>53</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. Botschaft IRSG, Art. 24 und 25, S. 498 f.

<sup>45</sup> Vgl. Zusatzbotschaft IRSG, S. 1260 wie auch S. 1248 f.

<sup>46</sup> Das Internet entstand 1989 als Projekt der Forschungseinrichtung CERN und wurde 1993 der Öffentlichkeit freigegeben, vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/World\\_Wide\\_Web](https://de.wikipedia.org/wiki/World_Wide_Web) (zuletzt besucht am 29. August 2018).

<sup>47</sup> Faxgerät kam in den 1980er Jahren auf, vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Fax> (zuletzt besucht am 29. August 2018).

<sup>48</sup> Vgl. Botschaft Änderung IRSG, S. 2.

<sup>49</sup> BSK ISTR-Engler, Art. 28 IRSG N 3.

<sup>50</sup> Zimmermann, Rn. 291, S. 288.

<sup>51</sup> Vgl. Oberholzer, Rn. 268, S. 100.

<sup>52</sup> LUGENTZ/RAYROUD/TURK, S. 585.

<sup>53</sup> PIQUEREZ, Rn. 677, S. 420.



### 4.1.3 Auslegung

Aufgrund der Nichtäusserung in den rechtlichen Grundlagen sowie den Materialien und den uneindeutigen Auffassungen dazu in der Literatur ist eine Auslegung des Art. 28 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 2 IRSG vorzunehmen. Diese hat die Ermittlung des Sinngehalts dieser Normen im Hinblick auf die Anwendung des Rechts zum Ziel und erfolgt nach den allgemeinen Auslegungsregeln.<sup>54</sup>

Die grammatikalische Auslegung stellt auf den Wortlaut, Wortsinn, Wortbedeutung und den Sprachgebrauch ab. Dabei spielt der mehrsprachige Wortlaut in der Schweiz eine besondere Rolle, alle drei Amtssprachen sind gleichwertig.<sup>55</sup> Gemäss deutschem Wortlaut nach Art. 28 Abs. 1 IRSG bedürfen Ersuchen der Schriftform und gemäss Art. 29 Abs. 2 IRSG kann ein Doppel des schriftlichen Ersuchens übermittelt werden. Der französische wie auch der italienische Wortlaut nach Art. 28 Abs. 1 IRSG sehen die Schriftform vor, denn «Les demandes doivent revêtir la forme écrite.» und «La domanda deve essere scritta.». Der französische Wortlaut in Art. 29 Abs. 2 IRSG besagt, dass «une copie de la demande» und nach italienischem Wortlaut «una copia della domanda» unmittelbar an die zuständige Behörde übermittelt werden kann. Art. 29 Abs. 2 IRSG äussert sich in der französischen und italienischen Fassung damit nicht zur Form des Ersuchens. Bezüglich des Wortlauts von Art. 28 Abs. 1 IRSG bestehen in den drei Amtssprachen keine textlichen Unterschiede; alle drei Sprachversionen sprechen von der Schriftform. Nach Ansicht der Autorin ist der Wortlaut «Schriftform» nicht der Techniksprache entnommen, sondern der (zumindest damaligen) Alltagssprache. Damit ist nach dem Wortsinn die sichtbare, permanente Verfestigung eines Textes zu verstehen. Die drei Sprachfassungen in Art. 29 Abs. 2 IRSG tragen leider nicht zur weiteren Klärung bei, da nur der deutsche Text nochmals die Schriftlichkeit des Ersuchens aufnimmt.

Bei der folgenden systematischen Auslegung gelangt der Sinnzusammenhang, die Widerspruchsfreiheit des Gesetzes und der gesamten Rechtsordnung in den Blick, um das Verständnis einer Norm zu gewinnen.<sup>56</sup> Insbesondere der Titel, Untertitel und Marginalien können wichtige Hinweise für die systematische Auslegung geben.<sup>57</sup> Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 IRSG befinden sich im ersten Teil des IRSG, der allgemeine Bestimmungen enthält. Genauer befinden sie sich im 4. Kapitel des ersten Teils, welches das zwischenstaatliche Verfahren regelt. Gemäss Art. 27 Abs. 1 IRSG gelten die Vorschriften nach Art. 27-31 für alle Verfahren nach diesem Gesetz, wobei die besonderen Verfahrensvorschriften der anderen Teile des Gesetzes vorbehalten bleiben. Der darauffolgende und massgebende Art. 28 trägt den Titel «Form und Inhalt des Ersuchens». Im ersten Absatz wird die Form, eben Schriftform, geregelt, wonach sich die folgenden Absätze zwei bis sechs zu den inhaltlichen Vorgaben und der Übersetzung von ausländischen Ersuchen und Unterlagen in eine Amtssprache äussern. Art. 29 trägt hingegen den Titel der Übermittlung. Mit Blick auf den Kontext zwischen Art. 28 und 29 befasst sich Art. 28 mit den Formalien, d.h. Form und Inhalt, wohingegen sich Art. 29 mit der Übermittlung, d.h. dem Übermittlungsweg, befasst. Der Aufbau von Art. 28 scheint sinnvoll und logisch zu

<sup>54</sup> Vgl. RHINOW, Rn. 481, S. 39 und Rn. 497, S. 42.

<sup>55</sup> KLEY, S. 16.

<sup>56</sup> HONSELL/MAYER-MALY, S. 124.

<sup>57</sup> KLEY, S. 16.

sein, wird doch zuerst die Form, d.h. in welcher Form das Ersuchen zu stellen ist - eben nicht mit Rauch- oder Morsezeichen - sondern in schriftlich verfestigter Form, festgelegt. Die weiteren Absätze konkretisieren dann den Inhalt des Ersuchens. Andere, besondere Vorschriften, die sich zur Form des Ersuchens äussern, gibt es im IRSG nicht und können daher auch nicht für eine Auslegung herangezogen werden.

Die historische Auslegung gilt den Absichten des Gesetzgebers, der die Norm geschaffen hat. Ihr Gewicht nimmt mit dem Alter der Norm ab und umso mehr tritt der objektive Zweck der Norm in den Vordergrund, d.h. die teleologische Interpretation.<sup>58</sup> Wie bereits erwähnt, können weder der Botschaft IRSG, noch deren Zusatzbotschaft oder der Botschaft zur Änderung des IRSG oder sonstigen Materialien Informationen zum Willen des Gesetzgebers entnommen werden. Einerseits waren zum Entstehungszeitpunkt des Gesetzes weder das Internet noch die E-Mail existent und konnten daher nicht mitgedacht werden. Zum Zeitpunkt der Botschaft Änderung IRSG gab es andererseits das Internet und E-Mail bereits, jedoch ging es bei der Änderung des IRSG um andere Themen, weshalb die Form und Übermittlung nicht diskutiert wurden. Die historische Interpretation hilft leider nicht weiter.

Möglicherweise kann die teleologische Auslegung weiterhelfen, die auf den Zweck und das Ziel einer Regelung abstellt. Dabei muss der Zweck in der Norm oder im betreffenden Gesetz bereits enthalten sein, es wäre unzulässig, normfremde Zwecke in die Norm einzulegen.<sup>59</sup> Die teleologische Auslegung kann mit einer geltungszeitlichen Auslegung kombiniert werden, d.h. es wird nach Sinn und Zweck einer Norm im Lichte der aktuellen Gegebenheiten und Wertvorstellungen gefragt.<sup>60</sup> Nach Ansicht der Autorin ist der Zweck der Regelung in Art. 28 Abs. 1 IRSG (und der Erwähnung in Art. 29 Abs. 2 IRSG in der deutschen Fassung) heute wie damals, dass das Ersuchen in einer verfestigten Form, d.h. einer permanenten Sichtbarmachung, erstellt werden muss. Einerseits muss damit in der Praxis die Authentizität des Ersuchens und die Herkunft der ausstellenden Behörde festgestellt werden können (die Bezeichnung der Behörde ist explizit daher in Art. 28 Abs. 2 lit. a IRSG drin). Andererseits muss die Form ermöglichen, dass das Ersuchen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden kann, was eine Beständigkeit der Form voraussetzt. Auch die Aufbewahrung der Ersuchen inklusive Beilagen beim Bundesamt für Justiz und den zuständigen, vollziehenden Behörden in der Schweiz, während einer teilweise langen Verfahrensdauer, muss gewährleistet sein. Schliesslich müssen die Ersuchen mit den dazugehörigen Dokumenten auch archivierbar sein. Dieser Zweck spricht natürlich für die Schriftform. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass dies auch mit einer elektronischen Form und damit zusammenhängend der elektronischen Übermittlung erreicht werden könnte. Nach Art. 11a IRSG betreibt das Bundesamt für Justiz ein Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem. Gemäss internem Bearbeitungsreglement handelt es sich um ein elektronisches System, genannt TROVA.<sup>61</sup> Die Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundesamtes für Justiz (ELPAG-Verordnung) regelt gemäss Art. 1 die Bearbeitung sowie Aufbewahrung von Personendaten etc. in diesem System.

---

<sup>58</sup> HONSELL/MAYER-MALY, S. 125.

<sup>59</sup> KLEY, S. 17.

<sup>60</sup> TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Rn. 5, S. 209.

<sup>61</sup> Vgl. Bearbeitungsreglement BJ, Ingress, S.1.

Nach Art. 16 der ELPAG-Verordnung beträgt die Aufbewahrungsdauer der elektronisch gespeicherten Daten zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Dauer müssen die Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden.<sup>62</sup> Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA) wird danach mit der anbietepflichtigen Stelle aufgrund definierter Kriterien festgelegt, welche Unterlagen archiviert werden müssen. Dabei wurde festgelegt, dass die Dokumente der internationalen Rechtshilfe, insbesondere der akzessorischen Rechtshilfe archivwürdig sind und folglich archiviert werden müssen.<sup>63,64</sup> Archiviert werden können auch elektronische Daten, schliesslich arbeitet die Bundesverwaltung seit Inkrafttreten der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) im Jahr 2013 mit digitalen Masterdossiers.<sup>65</sup> Das Führen eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems, zumindest auf Bundesstufe, wie auch die Möglichkeit, Dokumente, die in elektronischer Form vorhanden sind, archivieren zu können, sprechen doch sehr für eine elektronische Übermittlung. Nach Ansicht der Verfasserin spricht dies auch für die reine elektronische Übermittlung, gerade weil die elektronischen Dokumente auch elektronisch aufbewahrt und archiviert werden können.

## 4.2 Rechtsvergleich

Im Sinne einer komparativen Auslegung, die Parallelvorschriften aus fremden Rechtsordnungen heranzieht und rechtsvergleichend übereinstimmende oder unterschiedliche Entwicklung oder Gestaltung von Rechtssätzen etc. erforscht, wird noch ein kurzer und interessierter Blick auf unsere Nachbarstaaten geworfen.<sup>66</sup> Diese sind uns aufgrund ihrer Rechtstradition wie auch aus sprachlichen Gründen am nächsten und daher nach Ansicht der Autorin für einen Vergleich gut geeignet. Aus Gründen des hier möglichen Rahmens werden lediglich die Nachbarländer Deutschland, das Fürstentum Liechtenstein und Österreich im Sinne eines Überblicks angeschaut.

In Deutschland ist die Strafrechtshilfe im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt. Die akzessorische Rechtshilfe findet sich im fünften Teil des Gesetzes, ab § 59 ff. Eine Regelung zur Form des Ersuchens lässt sich im IRG nicht finden. Interessant mit Blick auf die Fragestellung ist jedoch der siebte Teil des IRG, der gemeinsame Vorschriften enthält und zwar insbesondere § 77a. Dieser Paragraph regelt die elektronische Kommunikation und Aktenführung. Gemäss § 77a Abs. 1 können auch elektronisch Dokumente vorgelegt werden, soweit durch Rechtsverordnung nach § 77b zugelassen und sofern mit qualifizierter elektronischer Signatur und für die Bearbeitung durch eine Behörde oder Gericht geeignet.<sup>67</sup> Damit wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten und diesbezüglich anfallende inländische Vornahmehandlungen im Wege elektronischer

<sup>62</sup> Vgl. Bearbeitungsreglement BJ, Ziff. 4 Abs. 1, S. 4.

<sup>63</sup> Diese Bewertung wurde für die Dokumente in GEVER getroffen, gilt jedoch nach allgemeiner Ansicht und Praxis auch für die entsprechenden Fachanwendungen. TROVA ist eine solche Fachanwendung.

<sup>64</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BJ, Ziff. 3, S. 3.

<sup>65</sup> Vgl. Art. 1 GEVER-Verordnung.

<sup>66</sup> KLEY, S. 17.

<sup>67</sup> Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982, <https://www.gesetze-im-internet.de/irg/IRG.pdf> (zuletzt besucht am 30. August 2018).

Übermittlung von Dokumenten bzw. der Aktenführung abzuwickeln.<sup>68</sup> Die Recherche der Verfasserin hat ergeben, dass die Verordnung, welche die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation und Aktenführung im Rechtshilfeverfahren regelt, noch nicht erlassen wurde.<sup>69</sup>

Im Fürstentum Liechtenstein gilt das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG).<sup>70</sup> Art. 56 trägt zwar den Titel Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens, äussert sich jedoch nicht zur Form resp. Übermittlungsform. Eine landesrechtliche Regelung zur elektronischen Übermittlung in der Strafrechtshilfe, wie in Deutschland, gibt es nicht.<sup>71</sup>

Das österreichische Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)<sup>72</sup>, regelt ab § 50 die Strafrechtshilfe, enthält jedoch keine Bestimmungen zum Übermittlungsweg resp. -form. Die dazu erlassene Verordnung (ARHV) äussert sich in den allgemeinen Bestimmungen zwar zum Geschäftsweg, allerdings sind dies nach § 13 der Weg über die Justizministerien oder wenn vertraglich vorgesehen der direkte Weg zwischen der ersuchenden und ersuchten Behörde.<sup>73</sup> Gemäss Recherche der Autorin gibt es betreffend die Rechtshilfe in Strafsachen weder auf Stufe Bundesrecht noch auf Stufe Landesrecht Regelungen zum elektronischen Austausch.<sup>74</sup>

Zusammengefasst regeln die Nachbarländer Österreich und das Fürstentum Liechtenstein die elektronische Übermittlung in Strafsachen auf Ebene Bundes- und Landesrecht resp. Landesrecht nicht. Lediglich Deutschland hat auf Stufe Bundesrecht mit § 77a IRG die Möglichkeit den Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Staaten und diesbezüglich anfallende inländische Vornahmehandlungen im Wege elektronischer Übermittlung von Dokumenten bzw. der Aktenführung abzuwickeln, wobei die diesbezüglich notwendige Verordnung bis heute nicht erlassen worden ist.

<sup>68</sup> Nomos Kommentar-ZERBES, Rn. 145.

<sup>69</sup> Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz stellt zusammen mit der juris GmbH das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung. Auf deren Internetseite <https://www.gesetze-im-internet.de/index.html> (zuletzt besucht am 25. September 2018) konnte keine entsprechende Verordnung ausfindig gemacht werden.

<sup>70</sup> Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), [https://www.gesetze.li/konso/2000215000?search\\_text=RHG](https://www.gesetze.li/konso/2000215000?search_text=RHG) (zuletzt besucht am 30. August 2018).

<sup>71</sup> Gemäss Recherche auf LILEX des Rechtsdienstes der Regierung, bei dem unter <https://www.gesetze.li/konso/suche> (zuletzt besucht am 25. September 2018) das geltende Landes- und Staatsvertragsrecht einsehbar ist.

<sup>72</sup> Vgl. Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl Nr. 529/1979, unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1979\\_529\\_0/1979\\_529\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1979_529_0/1979_529_0.pdf) (zuletzt besucht am 31. August 2018).

<sup>73</sup> Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung (ARHV), BGBl Nr. 219/1980, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980\\_219\\_0/1980\\_219\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980_219_0/1980_219_0.pdf) (zuletzt besucht am 31. August 2018).

<sup>74</sup> Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes, welches der Information über das Recht von Bund und Ländern dient und einen Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien gewährt unter <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> (zuletzt besucht am 25. September 2018).

### 4.3 Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und dessen zweites Zusatzprotokoll (EUeR und EUeR ZP II)

Die Schweiz hat das EUeR am 20. Dezember 1966 ratifiziert und es ist für die Schweiz am 20. März 1967 in Kraft getreten. Das EUeR wurde inklusive der Schweiz von 50 Staaten ratifiziert.<sup>75</sup> Das EUeR ZP II wurde von der Schweiz am 4. Oktober 2004 ratifiziert und ist am 1. Februar 2005 in Kraft getreten. Dem EUeR ZP II sind weniger Staaten beigetreten, lediglich 39.<sup>76</sup>

#### 4.3.1 Gesetz und Materialien

Im EUeR finden sich die für die Beantwortung der Fragestellung relevanten Bestimmungen im fünften Kapitel, welches das Verfahren regelt. Art. 14 EUeR regelt den Inhalt des Rechtshilfeersuchens in Strafsachen und zwar inhaltlich gleich wie Art. 28 IRSG. Art. 14 EUeR enthält aber keine Angaben zur Form. Art. 15 EUeR äussert sich zu den möglichen Übermittlungsweegen, aber ebenfalls nicht zur Übermittlungsform. Das EUeR ZP II enthält keine eigene Regelung zur Form und zum Inhalt eines Ersuchens. Dafür regelt Art. 4 EUeR ZP II die möglichen Übermittlungswege und ersetzt damit Art. 15 EUeR.<sup>77</sup> Im Weiteren wird daher nur auf Art. 14 EUeR und Art. 4 EUeR ZP II eingegangen.

Ein Blick in die Materialien zeigt folgendes: Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von acht Übereinkommen des Europarates vom 1. März 1965 stellte lediglich die Genehmigung des EUeR in absehbarer Zeit in Aussicht und äusserte sich nicht weiter zum Inhalt des Übereinkommens. Auch die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates vom 1. März 1966 enthält keine Informationen zu den einzelnen Inhalten des EUeR. Der Explanatory Report EUeR, der das Verständnis für die Hintergrundüberlegungen für den in Kraft getretenen Wortlaut erleichtern soll<sup>78</sup>, enthält zwar Erläuterungen zu Art. 14 f. EUeR, aber nicht zur Form des Ersuchens resp. der Übermittlungsform. Wie bereits beim IRSG ist es vor dem Hintergrund des Entstehungszeitpunkt des EUeR, dass noch älter ist als das IRSG, nicht verwunderlich, dass die mögliche Form des Ersuchens oder die Übermittlungsform nicht diskutiert wurde, gab es doch damals weder Fax noch Internet geschweige denn E-Mail.

Weiterhelfen könnte Art. 4 EUeR ZP II und dessen Materialien. Gemäss Art. 4 Abs. 1 EUeR ZP II können Ersuchen in schriftlicher Form übermittelt werden (von Justizministerium zu Justizministerium oder direkt an die ersuchte Behörde). Interessant ist Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II. Gemäss dessen Wortlaut können Rechtshilfeersuchen oder sonstige Mitteilungen auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel übermittelt werden unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie das Original beizubringen. Jeder Vertragsstaat kann

<sup>75</sup> Vgl. Unterschriften und Ratifikationsstand des EUeR unter [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/030/signatures?p\\_auth=ZdG3bKAO](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/030/signatures?p_auth=ZdG3bKAO) (zuletzt besucht am 22. Oktober 2018).

<sup>76</sup> Vgl. Unterschriften und Ratifikationsstand des EUeR ZP II unter [https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/signatures?p\\_auth=JVi0ENnZ](https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/signatures?p_auth=JVi0ENnZ) (zuletzt besucht am 22. Oktober 2018).

<sup>77</sup> Vgl. Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 41, S. 5.

<sup>78</sup> Vgl. Explanatory Report EUeR, S. 1.

durch Erklärung die Voraussetzungen angeben, unter denen er bereit ist, Ersuchen entgegenzunehmen und zu erledigen, die er auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel erhalten hat. Die Schweiz hat keine solche Erklärung zu Art. 4 EUeR ZP II abgegeben.<sup>79</sup> Gemäss Botschaft EUeR ZP II drängte sich für die Schweiz keine Erklärung auf, weil die Bestimmung nicht verpflichtend und genügend flexibel ausgestaltet ist, damit die Schweiz im Einzelfall das Original des Ersuchens auf dem ordentlichen Weg verlangen kann.<sup>80</sup> Trotz dieser fehlenden Erklärung akzeptiert die Schweiz im Einzelfall in der Praxis gestützt auf diese Bestimmung elektronisch, konkret via E-Mail, übermittelte Ersuchen. Diese Übermittlungsform wird jedoch nur in dringenden Fällen genutzt. Das Original trifft danach immer noch in Papierform ein. Ein rein elektronischer Verkehr, d.h. ohne Nachsendung eines Originals in Papierform, scheint demnach für die Schweiz trotz dieser modernen Regelung in Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II nicht möglich zu sein. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Analyse fortzusetzen. Der Explanatory Report EUeR ZP II hebt zu Art. 4 einleitend, wie zur Bestätigung, hervor, dass Art. 4 als generelle Regel feststelle, Ersuchen seien schriftlich zu stellen.<sup>81</sup> Die weitergehenden Materialien wie die Beratungen im Parlament bedeuten für die Beantwortung der Fragestellung keinen Mehrwert. Art. 4 EUeR ZP II resp. das gesamte EUeR ZP II gaben kaum zu Diskussionen Anlass, ging es doch mehr um technische Details um die Rechtshilfe zu verbessern.<sup>82</sup>

#### 4.3.2 Literatur

In der Literatur wird Art. 4 Abs. 4 EUeR ZP II nicht hinterfragt oder diskutiert. Gemäss BSK ISTR sieht Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II eine elektronische Übermittlung oder mittels anderer Kommunikationsmittel, v.a. Fax, vor, wobei der ersuchende Staat auf Ersuchen hin einen schriftlichen Übermittlungsnachweis sowie das Original beizubringen hat. Weiter ist der Rechtshilfeverkehr mit diesen Kommunikationsmitteln auch in dringenden Fällen zulässig.<sup>83</sup> Nach LARCIER erlaubt das EUeR ZP II die Übermittlung mittels elektronischen Kommunikationsmitteln oder allen anderen Mitteln der Telekommunikation unter der Bedingung, dass die ersuchenden Partei bereit ist, auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung und das Original nachzureichen.<sup>84,85</sup> Gleich äussert sich MOREILLON, wonach Art. 4 EUeR ZP II den Weg zum Gebrauch neuer Mittel der Telekommunikation vor allem für Übermittlung von Ersuchen öffnet.<sup>86</sup> Gemäss ZIMMERMANN zeichnet sich eine Bewegung ab, die die Übermittlung von Ersuchen durch moderne Kommunikationsmittel oder schriftliche Aufzeichnungen

<sup>79</sup> Vgl. Erklärungen und Vorbehalte zum EUeR ZP II unter [https://www.coe.int/de/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/182/declarations?p\\_auth=f8PbR5xz](https://www.coe.int/de/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/treaty/182/declarations?p_auth=f8PbR5xz) (zuletzt besucht am 30. August 2018).

<sup>80</sup> Botschaft EUeR ZP II, S. 3276.

<sup>81</sup> Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 43, S. 5.

<sup>82</sup> Vgl. die Aussage von Christoph Blocher in der Sitzung des Ständerats als Zweitrat vom 3. März 2004; alle Beratungen mit Schlussabstimmungen unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=6594> (zuletzt besucht am 30. August 2018).

<sup>83</sup> BSK ISTR-HEIMGARTNER, Art. 29 IRSG N 16.

<sup>84</sup> LUGENTZ/RAYROUD/TURK, S. 81.

<sup>85</sup> Vgl. diesbezüglich auch Nomos Kommentar-KUBICIEL, Rn. 573.

<sup>86</sup> CR Entraide, N 289.

wie E-Mail oder Fax ermöglicht, auch wenn diese mit den üblichen Mitteln und Form bestätigt werden müssen.<sup>87</sup>

#### 4.3.3 Auslegung

Obwohl Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II die elektronische Übermittlung ausdrücklich vorsieht, kann dieser Weg offenbar nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der ersuchende Staat bereit ist, einen schriftlichen Übermittlungsnachweis sowie das Original beizubringen. Für die Autorin stellt sich die Frage, wieso diese Bedingung in das EUeR ZP II aufgenommen wurde, ob sie zwingend ist oder ob gestützt auf Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II auch auf die Nachsendung des Originals verzichtet werden kann. Aus diesen Gründen folgt eine Auslegung des entsprechenden Artikels. Für die Auslegung kann auf die bekannten Auslegungsmethoden zurückgegriffen werden.<sup>88</sup>

Gemäss französischem Text, offizieller Text neben dem in englischer Sprache, können Ersuchen gestellt werden «...par voie de moyens électroniques de communication, ou par tout autre moyen de télécommunication, à condition que la Partie requérante soit prête à produire à tout moment, sur demande, une trace écrite de l'expédition ainsi que l'original.». Gleiches kann der italienischen Übersetzung entnommen werden. Ebenso sieht die deutsche Übersetzung von Art. 4 Abs. 9 EUR ZP II vor, «Rechtshilfeersuchen oder sonstige Mitteilungen nach diesem Übereinkommen oder seinen Protokollen können auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel unter der Voraussetzung übermittelt werden, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie das Original beizubringen.». Auch gemäss offiziellem Text des Übereinkommens in englischer Sprache, der hier der Vollständigkeit halber angeführt wird, kann die Übermittlung elektronisch erfolgen «...provided that the requesting Party is prepared, upon request, to produce at any time a written record of it and the original.». <sup>89</sup> Bezüglich des Wortlauts in den drei Amtssprachen wie auch dem englischen Originaltext bestehen nach Ansicht der Autorin keine sprachlichen Unterschiede, denn in allen Wortlauten ist die Nachsendung eines Original eine Voraussetzung für den elektronischen Verkehr. Die grammatikalische Auslegung verhilft zu keiner Klärung.

Eine systematische Auslegung des EUeR ZP II hilft nach Ansicht der Autorin ebenfalls nicht weiter. Das EUeR ZP II ersetzt einzelne Artikel des EUeR und gleicht einem Flickenteppich resp. weist keinen systematischen Aufbau auf, wie man ihn in der Regel von Schweizer Gesetzen kennt. Wird Art. 4 EUeR ZP II ins EUeR, genauer Art. 15 EUeR, eingefügt, da Art. 4 EUeR ZP II den Art. 15 EUeR ersetzt, ergibt sich folgendes Bild: Art. 4 EUeR ZP II befindet sich im 5. Kapitel des EUeR, der das Verfahren regelt. Er folgt auf Art. 14 EUeR, der sich zum Inhalt des Ersuchens äussert. Art. 4 EUeR ZP II trägt den Titel Übermittlungswege. Die Stellung des Abs. 9 als zweitletzter Absatz innerhalb des Art. 4 EUeR ZP II deutet darauf hin, dass der

<sup>87</sup> ZIMMERMANN, Rn. 219, S. 288.

<sup>88</sup> Vgl. OESCH, S. 276.

<sup>89</sup> Der englische Text zum EUeR ZP II ist auffindbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008155e> (zuletzt besucht am 31. August 2018).

---

elektronische Übermittlungsweg ergänzend zu den anderen Wegen existiert und nicht als erste Wahl angesehen wird, schliesslich werden vorher die traditionellen Wege und Möglichkeiten aufgezeigt.

Möglicherweise können die historische und teleologische Interpretation weitere Ergebnisse aufzeigen. Die historische Auslegung könnte durchaus interessant sein, handelt es sich beim EUeR ZP II doch um ein relativ junges Übereinkommen. Auf einen Einbezug der Materialien des Schweizer Gesetzgebers wird verzichtet, da diese einerseits in Ziff. 4.3.1 bereits wiedergegeben und überdies, wie bereits in gleicher Ziffer erwähnt, die Analyse der diesbezüglichen Materialien keinen Mehrwert bringt. Folgend sind einzig noch die Materialien aus den Beratungen zur Entstehung des EUeR ZP II einzubeziehen. Bei solchen Übereinkommen des Europarates gibt es im Gegensatz zur Schweizer Gesetzen keine Materialien von Beratungen, Debatten etc. zur Entstehung des Übereinkommens. Dafür dient nämlich der Explanatory Report EUeR ZP II, der zusammengefasst wiedergibt, was die Hintergründe für die Entstehung etc. sind. Gemäss den General Considerations ist das Ziel des Protokolls, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Partner zu stärken, um angemessen auf Verbrechen reagieren zu können, wobei dieses Ziel mit der Verbesserung und der Ergänzung des EUeR erreicht werden soll. Dieses Ziel wird durch Modernisierung bestehender Bestimmungen erreicht, und mit der Erweiterung der Bandbreite der Umstände, unter denen die gegenseitige Unterstützung erfolgen kann. Zudem wird die angeforderte Hilfe schneller und flexibler gemacht.<sup>90</sup> Der historische Wille ist also u.a. die schnellere und flexiblere Hilfe, was erklärt, weshalb die elektronische Übermittlung vorgesehen wurde. Mit Blick auf die konkrete Fragestellung hilft die historische Auslegung wenig weiter, wurde ja eben gerade die reine elektronische Übermittlung offenbar nicht gewollt.

Die teleologische kombiniert mit der geltungszeitlichen Auslegung und damit der Sinn und Zweck des Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II, ergibt sich aus den generellen Überlegungen im Explanatory Report EUeR ZP II. Demnach soll die Unterstützung erleichtert, sie schneller und flexibler gestaltet werden soll.<sup>91</sup> Weiter wird festgestellt, dass als generelle Regel Ersuchen schriftlich zu stellen sind und festgehalten, dass Art. 4 EUeR ZP II den Weg zur elektronischen Übermittlung öffnet.<sup>92</sup> Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II scheint die altbekannten Übermittlungswege nicht verdrängen sondern ergänzen zu wollen. Damit soll zukünftigen technologischen Möglichkeiten den Weg geebnet werden. Wie bereits in Ziff. 4.1.3 erwähnt, ist nach Ansicht der Verfasserin aber auch hier schliesslich das Ziel der Regelung, dass das Ersuchen in einer verfestigten Form, d.h. einer permanenten Sichtbarmachung, erstellt werden muss. Einerseits muss die Authentizität festgestellt und andererseits die Aufbewahrung und Archivierung sichergestellt werden können. Das schliesst jedoch nicht aus, dass dieses Ziel nicht auch mit einer elektronischen Form und damit zusammenhängend der elektronischen Übermittlung erreicht werden könnte. Es wird im Weiteren auf die Ausführungen in Ziff. 4.1.3 verwiesen.

---

<sup>90</sup> Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 6 und 7, S. 2.

<sup>91</sup> Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 7, S. 2.

<sup>92</sup> Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 43 f., S. 5.



---

#### 4.4 Beispiel für weitere Regelung in internationalen Übereinkommen

Ergänzend zu den vorherigen Gesetzen und Übereinkommen wird vorliegend noch einen Blick auf das Übereinkommen über die Cyberkriminalität geworfen. Dies deshalb, weil es sich einerseits um ein junges Gesetz handelt und andererseits, weil es gerade da um elektronische Daten geht, was nahelegt, dass deren elektronische Übermittlung vorgesehen worden ist, muss es doch in solchen Fällen häufig rasch vorwärts gehen.

Art. 25 des Cybercrime-Übereinkommens, der die Rechtshilfe regelt, sieht hier in Abs. 3 vor, dass in dringenden Fällen Rechtshilfeersuchen durch schnelle Kommunikationsmittel einschliesslich Telefax oder elektronische Post übersendet werden können, soweit diese Mittel einen angemessenen Sicherheits- und Authentisierungsstandard bieten. Dabei hat eine förmliche Bestätigung zu erfolgen, wenn die ersuchte Vertragspartei dies verlangt. Dies entspricht der Praxis.<sup>93</sup> Nach dem Explanatory Report Cybercrime sind Computerdaten sehr flüchtig, da einerseits löschar und andererseits werden bestimmte Formen von Daten nur für kurze Zeit gespeichert. Daher soll in dringenden Fällen nicht nur die Anfrage, sondern auch die Antwort beschleunigt und somit elektronisch erfolgen. Das Ziel dieses Abs. 3 ist daher die Beschleunigung des Prozesses der Rechtshilfe, so dass keine Informationen oder Beweismittel verloren gehen. Abs. 3 soll die Vertragsparteien ermächtigen beschleunigte Mittel nutzen zu können, anstatt die traditionelle, viel langsamere Übertragung der schriftlichen, versiegelten Dokumente durch diplomatischen Kurier oder Postzustellungssysteme.<sup>94</sup> Jede Vertragspartei muss in der Lage sein, diese Massnahmen anzuwenden. Die Auflistung von Fax und E-Mail ist lediglich beispielhaft, denn es kann jedes andere beschleunigte Kommunikationsmittel verwendet werden, soweit es unter den gegebenen Umständen angemessen ist. Mit dem technischen Fortschritt werden weitere beschleunigte Mittel zur Kommunikation entwickelt, die zur Rechtshilfe genutzt werden können.<sup>95</sup> Selbst diese neue Gesetz, welches insbesondere elektronische Daten im Fokus hat, sieht also nebst der Möglichkeit der elektronischen Übermittlung die förmliche Bestätigung auf dem herkömmlichen Übermittlungsweg vor.

---

<sup>93</sup> Botschaft Cyberkriminalität, S. 4727.

<sup>94</sup> Explanatory Report Cybercrime, Ziff. 256, S. 44.

<sup>95</sup> Explanatory Report Cybercrime, Ziff. 256, S. 45.

#### 4.5 Ergebnis und Auswertung der Analyse

Einleitend die Ergebnisse der Analyse des IRSG und des EUeR ZP II als tabellarischer Überblick:<sup>96</sup>

Analyse	IRSG	EUeR ZP II
<b>Gesetz und Materialien</b>	-	-
<b>Literatur</b>	-	-
<b>Grammatikalische Auslegung</b>	-	-
<b>Systematische Auslegung</b>	-	+
<b>Historische Auslegung</b>	-	-
<b>Teleologische Auslegung</b>	+	+

*Legende:*

- = *Kein Ergebnis, das den elektronischen Verkehr zulässt.*

+ = *Ergebnis mit Tendenz zur Zulassung des elektronischen Verkehrs.*

Die Analyse des IRSG und EUeR bzw. EUeR ZP II und den jeweiligen Materialien verhalf nicht zu einer Klärung der Sachlage im Hinblick auf die Fragestellung. Mit Blick auf die Entstehungszeit der beiden Erlasse in den 1960er (EUeR) resp. 1970er Jahren (IRSG) ist dies nicht erstaunlich, kam doch das Internet mit allen technologischen Möglichkeiten wie bspw. E-Mail erst später auf. Auch das EUeR ZP II, welches das EUeR hinsichtlich des interessierenden Art. 15 EUeR mit Art. 4 EUeR ZP II ersetzt, gibt trotz seines erst jungen Alters keine Antwort auf die Fragestellung. Gemäss Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II können Rechtshilfeersuchen oder sonstige Mitteilungen auf elektronischem Weg oder durch andere Telekommunikationsmittel übermittelt werden unter der Voraussetzung, dass die ersuchende Vertragspartei bereit ist, jederzeit auf Ersuchen einen schriftlichen Nachweis der Übermittlung sowie das Original beizubringen. Die Botschaft EUeR ZP II äusserte sich jedoch dahingehend, dass die Bestimmung nicht verpflichtend und flexibel genug ausgestaltet ist, damit die Schweiz im Einzelfall das Original des Ersuchens auf dem ordentlichen Weg verlangen kann. Folglich sei für die Schweiz keine Erklärung nötig.<sup>97</sup> Trotzdem akzeptiert die Schweiz im dringenden Einzelfall in der Praxis gestützt auf diese Bestimmung elektronisch, konkret via E-Mail, übermittelte Ersuchen, wobei das Original danach in Papierform nachzureichen ist. Der rein elektronische Verkehr ist aufgrund dieser modernen Regelung in Art. 4 Abs. 9 EUeR ZP II demnach nicht möglich. Wie zur Bestätigung hebt daher der Explanatory Report EUeR ZP II zu Art. 4 einleitend hervor, er halte als generelle Regel fest, dass Ersuchen schriftlich zu stellen seien.<sup>98</sup>

Die bekannte Literatur zu beiden Erlassen äussert sich kaum zu den betreffenden Artikeln, diese gaben offenbar keinen Anlass zu Fragen. Folglich findet in der Literatur auch keine Diskussion zu vorliegender oder zumindest einer ähnlichen Fragestellung statt. Einzig der BSK ISTR äussert sich dahingehend, dass ein Ersuchen schriftlich zu stellen ist, jedoch auch telefonisch oder telegrafisch gestellt werden könne, was einer schriftlichen Bestätigung bedürfe.<sup>99</sup> *E contrario*

<sup>96</sup> Zusammengefasst aus vorherigen Ziff. 4.1 und 4.3.

<sup>97</sup> Botschaft EUeR ZP II, S. 3276.

<sup>98</sup> Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 43, S. 5.

<sup>99</sup> BSK ISTR-Engler, Art. 28 IRSG N 3.

---

kann das so verstanden werden, dass ein rein elektronisches Ersuchen nicht möglich ist, sondern die Übermittlung von Ersuchen letztlich immer der Papierform bedarf.

Da die Fragstellung nach wie vor unbeantwortet blieb, sollte mittels Auslegung der Sinngehalt der Normen im Hinblick auf die Anwendung des Rechts ermittelt werden. Die grammatikalische Auslegung führte bei beiden Normen nicht zu einer Erleuchtung. Sprachliche Unterschiede, die allenfalls hätten behilflich sein können, gab es keine. Der Wortlaut «Schriftform» entspringt sicherlich nicht dem technischen Sprachgebrauch, sondern der Alltagssprache und nach dem Wortsinn ist darunter die sichtbare, permanente Verfestigung eines Textes zu verstehen.

Die systematische Auslegung brachte auch keine weitere Klärung. Hinsichtlich Art. 28 und 29 im IRSG, ist die Stellung im Gesamtzusammenhang klar und der Aufbau der Artikel logisch, doch mehr kann daraus nicht gelesen werden. Bei Art. 4 EUeR ZP II deutet die Stellung der hier interessierenden Regelung in Abs. 9, der an zweitletzter Stelle innerhalb des Artikels steht, immerhin darauf hin, dass die elektronische Übermittlung lediglich als Ergänzung zu den «normalen» Übermittlungswegen existiert und nicht als erster, prioritärer Weg angesehen wird.

Die historische Interpretation hat ebenfalls nicht weitergeholfen. Einerseits aus dem genannten Grund des Entstehungszeitpunkts, weshalb die Materialien keine Aussagen dazu machen. Andererseits weil sich der Explanatory Report EUeR ZP II nur dahin gehend äussert, dass eine schnellere und flexiblere Hilfe erreicht werden sollte, weshalb letztendlich die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung eingebaut wurde.<sup>100</sup>

Erst die teleologische Auslegung, die auf den Zweck und das Ziel einer Regelung abstellt, kombiniert mit einer geltungszeitlichen Betrachtung bringt Licht ins Dunkel. Bereits zum Entstehungszeitpunkt des IRSG war sicherlich der Zweck der Schriftform, dass das Rechtshilfeersuchen in einer verfestigten Form, d.h. einer permanenten Sichtbarmachung, erstellt werden muss. In der Praxis müssen aufgrund dieser permanenten Sichtbarmachung die Authentizität und die ausstellende Behörde festgestellt werden können. Gleichzeitig muss die beständige Form ermöglichen, dass das Ersuchen weitergeleitet und für eine bestimmte, teilweise lange Verfahrensdauer, aufbewahrt werden kann. Letztlich müssen die Ersuchen auch archivierbar sein. In einem ersten Moment spricht dies alles natürlich für die Schriftlichkeit in Papierform. Allerdings können diese Ziele und Anforderungen nach Ansicht der Verfasserin auch mit der elektronischen Form erreicht werden, was folglich auch den reinen elektronischen Verkehr, ohne Nachsendung, erlaubt. Hierfür spricht nämlich, dass das Bundesamt für Justiz nach Art. 11a IRSG ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem betreibt. Die Aufbewahrungsdauer dieser elektronisch gespeicherten Daten beträgt nach Art. 16 der ELPAG-Verordnung zehn Jahre. Danach müssen die Daten dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden.<sup>101</sup> Dabei wurde festgelegt, dass die Dokumente der internationalen Rechtshilfe, insbesondere der

---

<sup>100</sup> Vgl. Explanatory Report EUeR ZP II, Ziff. 6 und 7, S. 2.

<sup>101</sup> Vgl. Bearbeitungsreglement BJ, Ziff. 4 Abs. 1, S. 4.

akzessorischen Rechtshilfe archivwürdig sind und daher archiviert werden müssen.<sup>102,103</sup> Elektronische Daten können auch archiviert werden.<sup>104</sup> Das Führen eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems, zumindest auf Bundesstufe sowie die mögliche elektronische Aufbewahrung und spätere Archivierung sprechen sehr für eine reine elektronische Übermittlung von Ersuchen und dazu gehörenden Dokumenten.

Erlaubt sei der Hinweis, dass für die Überprüfung der Authentizität Papierform nach Ansicht der Verfasserin letztlich nicht nötig ist. Mit den bestehenden technischen Möglichkeiten, wie elektronischen Signaturen oder Identität in der Art der E-ID, kann sie gewährleistet werden. Auch dem Sicherheitsaspekt kann bspw. mit einer verschlüsselten Übermittlung begegnet werden. Letztlich kann allen möglicherweise existierenden Bedenken, weshalb doch die Papierform gebraucht werden muss, mit einer technischen Lösung begegnet werden.

Die Forschungsfrage kann daher zusammengefasst wie folgt beantwortet werden: Der elektronische Verkehr in der akzessorischen Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und dem hauptsächlich europäischen Ausland ist aufgrund der heutigen für die Schweiz wichtigsten rechtlichen Grundlagen möglich.

## 5. Handlungsbedarf und Empfehlungen

Der elektronische Verkehr ist in der akzessorischen Rechtshilfe für die Schweiz mit dem europäischen Ausland aufgrund der existierenden Regelungen im IRSG und EUeR ZP II möglich. Ein rechtlicher Handlungsbedarf besteht folglich nicht. Gleichwohl wäre es natürlich wünschenswert, wenn der elektronische Verkehr zu einem späteren Zeitpunkt explizit rechtlich vorgesehen und dessen verbindliche Nutzung geregelt würde.

Ohne diese gesetzliche Verankerung müssen die in der Schweiz betroffenen Stellen dazu bewegt werden, die elektronische Übermittlung (freiwillig) zu nutzen, ganz im Sinne der bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und effizienten wie auch wirksame Erfüllung staatliche Aufgaben nach Art. 43 Abs. 5 BV und Art. 126 Abs. 1 BV und Art. 170 BV.<sup>105,106</sup> Schliesslich ist die Strafrechtshilfe auch hinsichtlich des Beschleunigungsgebots nach Art. 6 Abs. 1 EMRK resp. Art. 29 Abs. 1 BV zu einem effizienten Verwaltungshandeln verpflichtet.<sup>107,108</sup> Solch effizientes Verwaltungshandeln in der Strafrechtshilfe stellt eine reine elektronische Übermittlung eindeutig dar. Sie ist nämlich schnell, sicher, umweltfreundlich und sicherlich auch Kosten sparend (Kosten für Porto, Versanddienste wie FedEx etc. entfallen).

<sup>102</sup> Diese Bewertung wurde für die Dokumente in GEVER getroffen, gilt jedoch nach allgemeiner Ansicht und Praxis auch für die entsprechenden Fachanwendungen und TROVA ist eine solche Fachanwendung.

<sup>103</sup> Vgl. Bewertungsentscheid BJ, Ziff. 3, S. 3.

<sup>104</sup> Vgl. Art. 1 GEVER-Verordnung.

<sup>105</sup> GLASER, S. 316 f.

<sup>106</sup> LIENHARD/KETTIGER, S. 7, Rn. 12.

<sup>107</sup> Vgl. LIENHARD, S. 171.

<sup>108</sup> Vgl. auch LIENHARD, S. 243, wonach das Beschleunigungsgebot durch die Effizienzorientierung unterstützt wird.

---

Nach Ansicht der Verfasserin besteht daher ein praktischer Handlungsbedarf, damit die elektronische Übermittlung auch benutzt wird. Um die involvierten Behörden von den «alten» Übermittlungswegen wegzubringen, braucht die reine elektronische Übermittlung nebst einem guten System weitere Vorzüge. Daher bringt die Verfasserin folgende Empfehlungen an:

- Integration in ein bestehendes System: Es ist sinnvoll, die elektronische Übermittlung für die Strafrechtshilfe bereits in ein bestehendes System wie die Justitia.Swiss einzugliedern. Ein System für alles erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der elektronische Austausch stattfindet.
- Schweizweit einheitliches System schaffen: Sollte es nicht möglich sein, die Rechtshilfe in Strafsachen in die Plattform Justitia.Swiss zu integrieren, müsste zumindest dafür gesorgt werden, dass es eine schweizweite Plattform für die Rechtshilfe in Strafsachen gibt, die alle involvierten Behörden in der Schweiz benutzen können.
- Unterstützung eines internationalen Systems: Da die Strafrechtshilfe grenzübergreifend stattfindet, ist ein internationales System (wie die e-MLA Initiative das vorsieht) zu unterstützen. Ein solches System könnte mittels Schnittstelle oder anderer technischer Lösung mit einem Schweizer System verbunden werden.
- Gewährleistung der Sicherheit: Für die Nutzung des Systems müsste mit allen technischen Möglichkeiten der sichere Austausch zwischen inländischen resp. mit ausländischen Behörden gewährleistet werden.
- Authentizität gewährleisten: Mit technischen Lösungen muss die Authentizität, d.h. die Echtheit und Integrität resp. Vollständigkeit der Dokumente sowie die Echtheit des Absenders gewährleistet werden können.
- Technischer Support des Systems: Damit das System genutzt wird, müssen die Anwender technische Unterstützung erhalten. Zudem muss das System natürlich auch technisch betreut und gewartet werden, um ein reibungsloses Funktionieren gewährleisten zu können.
- Benutzerfreundlichkeit: Damit ein System benutzt wird, muss es anwenderfreundlich und damit einfach gestaltet sein.
- Umstellung der Bundesbehörden: Der Bund sollte hier ein Vorbild darstellen und wenn möglich konsequent auf die elektronische Übermittlung umstellen. Damit werden auch die anderen involvierten kantonalen Stellen und möglicherweise auch das Ausland zu einem Umdenken bewegt.

Die Zeit wird zeigen, wie schnell die reine elektronische Übermittlung praktiziert und akzeptiert wird. Das sie kommen wird, ist nur eine Frage der Zeit und mit der fortschreitenden Digitalisierung sowie den technischen Möglichkeiten ist der reine elektronische Austausch lediglich die logische Konsequenz dieser Entwicklung.

---

## Literaturverzeichnis

AMBOS, KAI/KÖNIG, STEFAN/RACKOW PETER, Nomos Kommentar, Rechtshilferecht in Strafsachen, Baden-Baden 2015 (zit. Nomos Kommentar-BEARBEITER/IN, Rn. 1)

BSK ISTR, HEIMGARTNER STEFAN/NIGGLI, MARCEL ALEXANDER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015 (zit. BSK ISTR-BEARBEITER/IN, Art. 28 IRSG N 1)

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Rechtshilfe, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung, 9. Aufl. 2009, <https://www.rhf.admin.ch/dam/data/rhf/strafrecht/wegleitungen/wegleitung-straafsachen-d.pdf> (zuletzt besucht am 20. Juli 2018) [zit. Wegleitung BJ]

DUMERMUTH, MARTIN/ EBERLE, SANDRA, E-Justice-Gesetz – Durchbruch für den elektronischen Rechtsverkehr?, Jusletter IT, 18. Mai 2017 (zit. DUMERMUTH/EBERLE)

European Commission, Security Union, Facts Sheet, Facilitating Access to electronic Evidence, April 2018, [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder\\_2.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/placeholder_2.pdf) (zuletzt besucht am 22. September 2018) [zit. E-Evidence]

GLASER, ANDREAS, Der elektronisch handelnde Staat, E-Justice, E-Government, E-Justice, ZSR 134 2015 II, 259 ff. (zit. GLASER)

HONSELL, HEINRICH/MAYER-MALY THEO, Rechtswissenschaft, Die Grundlagen des Rechts, 7. Aufl., Bern 2017 (zit. HONSELL/MAYER-MALY)

INTERPOL, e-Extradition Initiative, Introductory Document, <https://rm.coe.int/1680064de0> (zuletzt besucht am 22. September 2018) [zit. Interpol e-Extradition]

KLEY, ANDREAS, Anwendung und Auslegung des Verwaltungsrechts, Anwaltsrevue, Heft 3, 2001, S. 15-19 (zit. KLEY)

KÖLZ, ALFRED/HÄNER, ISABELLE/BERTSCHI, MARTIN, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl, Zürich 2013 (zit. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI)

LIENHARD, ANDREAS, Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz, Analyse – Anforderungen – Impulse, Bern 2005 (zit. LIENHARD)

LIENHARD, ANDREAS/KETTIGER, DANIEL, Justiz zwischen Management und Rechtsstaat, Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz», Bd. 5, Bern 2016 (zit. LIENHARD/KETTIGER)

LUGENTZ, FRÉDÉRIC/RAYROUD JACQUES/TURK MICHEL, L'entraide pénale internationale en Suisse, en Belgique et au Grand-Duché de Luxembourg, Bruxelles 2014 (zit. LUGENTZ/RAYROUD/TURK)

MOREILLON, LAURENT, COMMENTAIRE ROMAND, Entraide internationale en matière pénale, Basel 2004 (zit. CR Entraide, N 1)

---

OBERHOLZER, NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012 (zit. OBERHOLZER)

OESCH, MATTHIAS, Europarecht Band I, Grundlagen, Institutionen, Verhältnis Schweiz-EU, Bern 2015 (zit. OESCH)

PIQUEREZ, GÉRARD, Traité de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Zürich 2006 (zit. PIQUEREZ)

RHINOW, RENÉ, Recht im politischen Prozess, Beiträge zu Institutionen und Reformen im demokratischen Verfassungsstaat, Basel 2017 (zit. RHINOW)

TSCHANNEN, PIERE/ZIMMERLI, ULRICH/MÜLLER, MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, Aufl. 4, Bern 2014 (zit. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER)

TSCHÜMPERLIN, PAUL, Die Justiz auf dem Weg zum elektronischen Dossier, SJZ 2018, S. 313-323, <https://www.swisslex.ch/Doc/ShowDocView/e1052467-b562-40bb-9ce0-b2cf463c140f?hitPos=1&source=find-redirect-from-single-hit&SP=9%7Cjd5qbk> (zuletzt besucht am 23. Juli 2018) [zit. TSCHÜMPERLIN]

ZIMMERMANN, ROBERT, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 4. Aufl., Bern 2014 (zit. ZIMMERMANN)

## **Materialverzeichnis**

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und einem Bundesbeschluss über Vorbehalte zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 8. März 1976, BBl 1976 II 444 ff.; <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10046705> (zuletzt besucht am 28. August 2018) [zit. Botschaft IRSG]

Zusatzbotschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 6. Juli 1977, BBl 1977 II 1247 ff.; <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10047123> (zuletzt besucht am 28. August 2018) [zit. Zusatzbotschaft IRSG]

Botschaft betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe sowie über den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 29. März 1995, BBl 1995 III 1 ff.; <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10053468> (zuletzt besucht am 29. August 2018) [zit. Botschaft Änderung IRSG]

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von acht Übereinkommen des Europarates vom 1. März 1965, BBl 1965 I 437 ff.; <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10042806> (zuletzt besucht am 30. August 2018)

---

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung von sechs Übereinkommen des Europarates vom 1. März 1966, BBl 1966 457 ff., <https://www.amtsdruck-schriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10043219> (zuletzt besucht am 30. August 2018)

Botschaft betreffend das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 26. März 2003, BBl 2003 3267 ff., <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2003/3267.pdf> (zuletzt besucht am 20. Juli 2018) [zit. Botschaft EUeR ZP II]

Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität vom 18. Juni 2010, BBl 2010 4697 ff., <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/4697.pdf> (zuletzt besucht am 20. Juli 2018) [zit. Botschaft Cyberkriminalität]

Explanatory Report to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, European Treaty Series - No. Strasbourg, 20.IV.1959, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800c92bd> (zuletzt besucht am 30. August 2018) [zit. Explanatory Report EUeR]

Explanatory Report to the Second Additional Protocol to the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, European Treaty Series - No. 182, Strasbourg, 8.XI.2001, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800cce57> (zuletzt besucht am 20. Juli 2018) [zit. Explanatory Report EUeR ZP II]

Explanatory Report to the Convention on Cybercrime, European Treaty Series - No. 185, Budapest, 23.XI.2001, <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800cce5b> (zuletzt besucht am 20. Juli 2018) [zit. Explanatory Report Cybercrime]

## **Erlassverzeichnis**

ARHG, Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), StF: BGBl. Nr. 529/1979 [zit. ARHG]

ARHV, Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. April 1980 über den Auslieferungsverkehr und zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfeverordnung – ARHV), StF: BGBl. Nr. 219/1980 [zit. ARHV]

BBA, Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004 (Stand am 10. Juli 2018), SR 0.351.926.81 [zit. BBA]



---

Bewertungsentscheid BJ 2013, Entscheid vom 27. September 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-justiz--und-polizeidepartement-ejpd.html> (zuletzt besucht am 28. September 2018) [zit. Bewertungsentscheid BJ]

BGA, Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), SR 152.1 [zit. BGA]

BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2018), SR 101 [zit. BV]

Cybercrime-Übereinkommen, Übereinkommen über die Cyberkriminalität am 23. November 2001 (Stand 8. August 2017), SR 0.311.43 [zit. Cybercrime-Übereinkommen]

ELPAG, Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundesamtes für Justiz vom 23. September 2016 (Stand am 1. November 2016), SR 351.12 [zit. ELPAG-Verordnung]

EMRK, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Stand am 23. Februar 2012), SR 0.101 [zit. EMRK]

EUeR, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen am 20. April 1959 in Strassburg (Stand am 16. Januar 2013), SR 0.351.1 [zit. EUeR]

EUeR ZP II, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen in Strafsachen, abgeschlossen am 8. November 2001 in Strassburg (Stand am 21. Juli 2016), SR 0.351.12 [zit. EUeR ZP II]

GEVER, Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014), SR 172.010.441 [zit. GEVER-Verordnung]

GwUe, Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, abgeschlossen am 8. November 1990 in Strassburg (Stand am 1. September 2015), SR 0.311.53 [zit. GwUe]

IRG, Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I. S. 3295) geändert worden ist, Ausfertigungsdatum vom 23. Dezember 1982 [zit. IRG]

IRSG, Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2013), SR 351.1 [zit. IRSG]

IRSV, Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (Stand am 1. Januar 2007), SR 351.11 [zit. IRSV]

RHG, Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 2000 Nr. 215 [zit. RHG]

---

SDÜ, Schengen-Besitzstand - Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, CELEX-Nr. 42000A0922(02), Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 – 0062 [zit. SDÜ]

StPO, Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. März 2018), SR 312.0 [zit. StPO]

UNCAC, Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, abgeschlossen am 31. Oktober 2003 in New York (Stand am 3. August 2018), SR 0.311.56 [zit. UNCAC]

UNTOC, Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, abgeschlossen am 15. November 2000 in New York (Stand am 31. Januar 2017), SR 0.311.54 [zit. UNTOC]

### **Verzeichnis interner / nicht publizierter Quellen**

Bearbeitungsreglement für das elektronische Personen-, Akten und Geschäftsverwaltungssystem TROVA des Bundesamtes für Justiz (Bearbeitungsreglement TROVA) vom 31. Januar 2018 [zit. Bearbeitungsreglement]

Grobplanung des Bundesamtes für Justiz vom 5. September 2018 zum Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörden (BEKG) [zit. Grobplanung BEKG]

INTERPOL, e-MLA Initiative, Project Sheet, General Secretariat, Office of Legal Affairs, April 2018 (zit. INTERPOL e-MLA)

**Selbstständigkeitserklärung**

«Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.»

Thun, 26. Oktober 2018

Stephanie Längin

---

## Über die Autorin



Stephanie Längin hat von 2006 bis 2011 an der Universität Bern Rechtswissenschaften studiert und anschliessend im Rahmen der Ausbildung zur Rechtsanwältin diverse Praktika absolviert. Nach Abschluss der Rechtsanwaltsprüfung im Januar 2014 hat sie als Gerichtsschreiberin beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung, gearbeitet. Seit Juni 2015 ist sie beim Bundesamt für Justiz als Juristin im Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe im Fachbereich Rechtshilfe I, Beschlagnahme und Herausgabe von Vermögenswerten tätig. Sie ist zudem verantwortlich für die internationale und nationale Teilung von Vermögenswerten (Sharing).

Stephanie Längin  
Grienweg 8b  
3608 Thun